

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0667/2019/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	19.03.2019	Entscheidung

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- u. Feiertagen - Stadtfest -

Beschlussentwurf:

Nach sorgfältiger und kritischer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Verkaufsöffnung am 2. Sonntag im Mai und dem verfassungsrechtlich in Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung verankerten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beschließt der Rat der Stadt die als **Anlage** beigefügte „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich des Stadtfestes im Gebiet der Stadt Radevormwald – Stadtfest 2019 -“ vom 19.03.2019.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

1. Sachverhalt:

Die örtliche Werbegemeinschaft hat einen Antrag auf Freigabe von insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntagen, u.a. für das Stadtfest am 2. Maiwochenende, gestellt.

Daher soll nun die zur Beratung vorliegende neue Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich des Stadtfestes im Gebiet der Stadt Radevormwald – Stadtfest 2019 - (nachfolgend: „Verordnung“) beschlossen und in diesem Zusammenhang auch der grundgesetzliche Sonn- und Feiertagsschutz einerseits mit dem öffentlichen Interesse an einer ausnahmsweisen

Festsetzung einer Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit dem für das jährlich am 2. Maiwochenende geplante Stadtfest andererseits abgewogen werden. Da es für eine Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags einer Abwägung bedarf und diese dem Erlass der Verordnung zwingend vorausgehen muss, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Rat unerlässlich.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2018 (GV. NRW. S. 172), dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber erklärtermaßen dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und den hieraus vom Bundesverfassungsgericht insbesondere in seinem Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857, 2858/07 – (BVerfGE 125, 39) abgeleiteten Anforderungen Rechnung tragen. Danach bedarf eine Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben.

a)

Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs in diesem Sinne wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Um dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen gerecht zu werden, muss die Veranstaltung darüber hinaus aber auch hinreichend gewichtig sein, um die konkrete Ladenöffnung an einem Sonn- und Feiertag auch tatsächlich rechtfertigen zu können. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf das jährlich am 2. Maiwochenende von Freitag bis Sonntag geplanten Stadtfest erfüllt, welches nach seinem Charakter, seiner Größe und seinem Zuschnitt eine Ausstrahlungswirkung besitzt, die gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Veranstaltung wird von den örtlichen Verbänden der Vereine (Sportverband, Stadtkulturverband) sowie die Vereine selbst ehrenamtlich organisiert.

Das Stadtfest in der Innenstadt findet bereits seit 1970, also nunmehr seit über 48 Jahren, mit stetig wachsendem Erfolg statt. Im Gegensatz zu den rein kommerziellen Marktveranstaltungen in den größeren Städten der Umgebung konnte es seine familiäre Atmosphäre stets bewahren und findet dementsprechend gerade bei Familien mit Kindern, aber auch sonst quer durch alle Bevölkerungsschichten großen Anklang. Hierzu tragen in erster Linie die zahlreichen und vielfältigen Angebote örtlicher Vereine und Verbände, von Kindergärten und Schulen sowie Hilfsorganisationen wie der Freiwilligen Feuerwehr bei. Zugleich ist während der Veranstaltungstage auf der Bühne am Marktplatz für ein Rahmenprogramm gesorgt, für das insbesondere die örtlichen Musikvereine (Musikgruppen, Chöre) verantwortlich zeichnen, ergänzt durch externe Künstler (Coverbands) am Abend. Über die Veranstaltungstage finden z.B. statt:

- Spielemeile mit z.B. Hüpfburgen (kostenlos für Familien nutzbar)
- Rundfahrten mit dem „Neye-Express im Innenstadtbereich
- Bürgerbrunch am Sonntag auf dem Marktplatz
- Kultur- und Kreativmeile mit Kunsthandwerkern und Mitmachaktionen
- Gewinnspiel der Werbegemeinschaft
- Präsentationen und Vorführungen vor den Geschäften durch die Inhaber

Das Stadtfest zählt mindestens 30 – 40 Stände und Aktionsflächen und erstreckt sich von der westlichen Kaiserstr (Einmündung Lindenstraße) über den Marktplatz weiter über die daran angrenzende Kaiserstraße in östlicher Richtung über die Einmündung Hohenfuhstraße (Kreisverkehr) bis zur Oststraße und weiter in der Kaiserstr. bis zur Einmündung Blumenstraße. Zudem sind der Schloßmacherplatz und Teile der Schloßmacherstraße vorgesehen. Sowohl die Kaiserstraße aus beiden Richtungen als auch die Schloßmacherstraße sind gleichzeitig auch die Hauptzugangsbereiche der Besucher von den Parkplätzen bzw. den ÖPNV-Haltestellen zu dem Veranstaltungsbereich.

Nicht zuletzt durch die familiäre Prägung und den großen Anteil teilnehmender Vereine zieht das Stadtfest nach den Erfahrungen und Beobachtungen der vergangenen Jahre alljährlich viele Besucher nicht nur aus Radevormwald, sondern auch aus umliegenden Städten an. So ist erfahrungsgemäß über die Veranstaltungstage mit mindestens 12.000 Besuchern, zu Spitzenzeiten bis zu 1.500 Personen gleichzeitig, zu rechnen. Allein durch diese Veranstaltung ergibt sich regelmäßig am 2. Maisonntag in der Radevormwalder Innenstadt eine entsprechend große Zahl von Besuchern, die durch das von der Veranstaltung erzeugte Ambiente in die Innenstadt gelockt werden. Das besondere öffentliche Interesse der Bevölkerung zeigt sich eben bereits durch die zu erwartende Besucherzahl von rd. 12.000 Personen (geschätzt aufgrund Erfahrungswerte / Beobachtungen aus Vorjahren), zu den Spitzenzeiten bis zu 1.500 Personen gleichzeitig.

Die sonntägliche Ladenöffnung wird vor diesem Hintergrund in räumlicher Hinsicht ganz bewusst ausschließlich auf diejenigen Verkaufsstellen begrenzt, die in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsgeschehen, an den Zuwegungen von bzw. zu den Parkplätzen und dem Busbahnhof liegen und damit in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt werden. Betroffen sind demnach max. 54 Verkaufsstellen, die ganz überwiegend inhabergeführt sind (40) und unter denen sich kein besonderer Frequenzbringer wie z.B. (großflächige) Vollsortimenter oder Baumärkte befindet. Die Veranstaltungsfläche von rd. 15.300 qm übersteigt dabei die Verkaufsflächen der sonntäglichen Ladenöffnung von maximal 10.675 qm deutlich.

Gerade für diese weit überwiegend kleinen inhabergeführten Einzelhandelsbetriebe ist es in Zeiten sich stetig verändernder Markt- und Wettbewerbsbedingungen (u.a. durch den boomenden Online-Handel) elementar wichtig, sich mit ihrem Angebot im Rahmen einer derart publikumsstarken Veranstaltung wie dem Stadtfest zu präsentieren. Zudem wird Arbeitnehmern, die sonst „unter der Woche“ täglich von Radevormwald aus z.B. in das Rheinland oder Ruhrgebiet pendeln, die Möglichkeit und Zeit verschafft, eine belebte Innenstadt und die dortigen vielfältigen Optionen zu erleben. Der verkaufsoffene Sonntag im Rahmen der Veranstaltung dient dabei nicht vorrangig dem zusätzlichen Verkauf an dem betreffenden Tag, sondern ist vielmehr ein wichtiges Instrument der Kundenpflege. Es befinden sich andere und deutlich mehr Menschen durch die Veranstaltung in der Stadt, mit denen die Händler ins Gespräch treten können, um deren Wünsche und Bedürfnisse zu erörtern.

Die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags stellt zugleich einen wesentlichen Baustein der Stadt Radevormwald zum Erhalt und zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt sowie der Entwicklung zu einer – trotz steigender Tendenz zur „Landflucht“ – auch zukünftig attraktiven und lebenswerten Stadt dar. Der Erhalt, die Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots im Stadtgebiet, v.a. auch in der Innenstadt, hat daran einen entscheidenden Anteil und ist dementsprechend folgerichtig auch Bestandteil der öffentlich geförderten Integrierten Handlungskonzepte für die Innenstadtentwicklung. Ein verkaufsoffener Sonntag zu dieser Veranstaltung unterstützt diese Bestrebungen und ist ein Baustein im derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Einzelhandelskonzept.

Auch in zeitlicher Hinsicht besteht ein Zusammenhang zwischen der Verkaufsstellenöffnung und dem Stadtfest. Dieses findet über mehrere Tage, sonntags von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr, statt, sodass der verkaufsoffene Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr vollständig in den Rahmen der Veranstaltung eingebettet ist.

Bei der geplanten Sonntagsöffnung handelt es sich daher lediglich um eine flankierende Maßnahme.

Unter Abwägung aller Interessen kann der nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erforderliche Zusammenhang zwischen dem Stadtfest als örtlicher Veranstaltung und der sonntäglichen Ladenöffnung nach alledem hier bejaht werden. Charakter, Zuschnitt und Größe des Stadtfestes lassen ein – gemessen an der Frequenz selbst an starken Werktagen – an allen Tagen, v.a. am traditionell besonders beliebten Sonntag, überdurchschnittlich hohes Besucheraufkommen erwarten. Allein mit Blick hierauf wird die mit der Ladenöffnung zwangsläufig verbundene, typisch werktägliche Geschäftigkeit in der Innenstadt gegenüber der Veranstaltung spürbar in den Hintergrund treten. Hierzu trägt auch die Begrenzung des für die Ladenöffnung vorgesehen Bereichs auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung einschl. ihrer Zugangs- und Verbindungswege wesentlich bei. In dem so abgegrenzten Bereich überwiegen letztlich der Ausnahmecharakter des Stadtfestes und das damit verbundene öffentliche Interesse an der geplanten Sonntagsöffnung gegenüber dem Schutz der Sonntagsruhe. Mit Blick auf die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer in den Einzelhandelsgeschäften ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass es hier zum einen lediglich um einmalige zusätzliche Arbeitszeit von 5 Stunden geht und die Einzelhandelsbetriebe zudem ganz überwiegend inhabergeführt sind. Soweit diese nicht allein inhabergeführt sind, liegt der Werbegemeinschaft der Schutz der Sonntagsruhe ebenfalls sehr am Herzen und daher bieten viele Geschäfte ihren Mitarbeitern u.a. einen doppelten Freizeitausgleich für die am Sonntag geleistete Arbeit an.

b)

Nach § 6 Abs. 4 des LÖG NRW in seiner aktuellen Fassung sind vor Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die örtlichen Kirchengemeinden, der Einzelhandelsverband, die Handwerkskammer Köln, die Industrie- und Handelskammer zu Köln sowie die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di wurden um schriftliche Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung gebeten.

Das Anhörungsverfahren ist abgeschlossen. Die Stellungnahmen liegen vor. Der Tenor der Stellungnahmen wird von der Verwaltung in der Sitzung vorgetragen.

Es wird gebeten die Verordnung zu beschließen.

Anlage:

Anlage – „Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Radevormwald – Stadtfest 2019 –“,